

Senatorin für Justiz und Verfassung, Richtweg 16-22, 28195 Bremen

Auskunft erteilt:
Martin Gehrig

Beirat Horn-Lehe
z.Hd. Inga Köstner

Zimmer 309
T +49 421 361 58539

über die Senatskanzlei
Holger Ilgner

E-Mail: martin.gehrig@justiz.bremen.de
Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
100/1033/004-128216/2025

Bremen, 30.05.2025

Rechtliche Beratung nach § 7 Abs. 4 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter

Ist der Beirat bei den Standortvorschlägen für Glasfasergehäusekästen auf öffentlichen Flächen im Stadtteil Horn-Lehe gemäß § 9 BeirOG zu beteiligen?

Sehr geehrte Frau Köstner,

gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter holt die zuständige Stelle (§ 5 Abs. 3), soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnimmt, bei örtlichen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse rechtzeitig über das Ortsamt eine Stellungnahme des Beirates ein.

Das ASV dürfte Wegebaulastträger und damit zuständig für die Zustimmung nach § 127 TKG sein. Es dürfte sich im Hinblick auf die Wegebaulast und den Umstand, dass für die Zustimmung die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens notwendig ist, auch um eine öffentliche Aufgabe im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter handeln.

Dass das ASV als zuständige Stelle eine Stellungnahme hinsichtlich der Zustimmung zur Errichtung von Gehäusekästen gemäß § 127 TKG einholen müsste, ist aber nicht ersichtlich, da es sich nicht um eine örtliche Angelegenheit von öffentlichem Interesse handeln dürfte, bei der eine Stellungnahme erforderlich wäre. In § 9 Abs. 1 Satz 2 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter werden (nicht abschließend) Angelegenheiten aufgezählt, in denen der Ortsgesetzgeber offenbar eine Beratung und einen

Beschluss zu einer Stellungnahme nach § 31 für notwendig erachtet. Unter Nummer 6 heißt es: „Vermietung, Ankauf, Verkauf, wesentliche Umnutzung und Zwischennutzung von öffentlichen Flächen und Gebäuden; die Grundzüge der vorgesehenen Planungen sind dem Beirat vorzulegen“. Die Zustimmungsbedürftigkeit der Errichtung von Gehäusekästen gemäß § 127 TKG dürfte allenfalls die Punkte „wesentliche Umnutzung und Zwischennutzung von öffentlichen Flächen“ betreffen (zumindest ist nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich, dass es sich um Fälle der Vermietung, des Ankaufs, oder des Verkaufs handelt).

Selbst wenn eine Umnutzung (oder Zwischennutzung) in der Errichtung von Gehäusekästen liegen sollte, dürfte diese aber regelmäßig nicht „wesentlich“ im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 Nummer 6 Ortsgesetz über Beiräte sein. Durch den Einbau der Wesentlichkeitsschwelle hat der Ortsgesetzgeber deutlich gemacht, dass eben nicht bei jeder Umnutzung die Einholung einer Stellungnahme des Beirates erforderlich ist. Die zu errichtenden Gehäusekästen dürften über eine überschaubare Größe (Breite 76 cm, Höhe 140 cm, Tiefe 30 cm, Abstand zur Straße/zum Weg 200 cm) verfügen, was gegen eine Wesentlichkeit der Umnutzung sprechen dürfte. Wesentlich dürfte die Umnutzung vielmehr sein, wenn etwa eine größere Grünfläche in eine bauliche Nutzung umgewandelt werden soll.

Gegen die Wesentlichkeit der Umnutzung bei der Errichtung von Gehäusekästen dürfte auch sprechen, dass der Bundesgesetzgeber das Zustimmungsverfahren für den Straßenbauträger so ausgestaltet hat, dass es sich grundsätzlich um einen gebundenen Verwaltungsakt handelt. Der Nutzungs berechtigte Betreiber dürfte im Rahmen des Zustimmungsverfahrens im Wesentlichen nur noch das „wie“ der Errichtung mit dem Wegebaulastträger aushandeln. Zweck des Zustimmungserfordernisses ist es, die konkrete Ausgestaltung der Nutzung der Verkehrswege (Verlegetiefe, Abstand vom Fahrbahnrand, etc.) mit dem Unterhaltpflichtigen abzustimmen. Darüber hinaus sollen die Interessen desjenigen, der für Bau und Unterhaltung der öffentlichen Wege Verantwortung trägt, berücksichtigt werden. Dem Wegebaulastträger steht aber kein Ermessen zu, vielmehr ist die Zustimmung zu erteilen, wenn der Antragssteller die ihm übertragene Nutzungsberechtigung nach § 125 Abs. 1 TKG vorweist und die geplante Verlegung oder Änderung einer Telekommunikationslinie von der Nutzungsberechtigung abgedeckt ist (Geppert/Schütz/Schütz, 5. Aufl. 2023, TKG § 127 Rn. 19, 36, beck-online).

Das andere Nummern des § 9 Abs. 1 Satz 2 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter hier einschlägig wären, ist nicht ersichtlich. Auch ein Entscheidungsrecht nach § 10 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter ist nicht ersichtlich.

Auch wenn dies aus praktischer Sicht im Einzelfall Sinn ergeben mag, wird im Ergebnis jedenfalls keine rechtliche Verpflichtung der zuständigen Stelle gesehen, eine Stellungnahme des Beirates im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 127 TKG einzuholen, soweit es um die Errichtung von Gehäusekästen geht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Gehrig